

## **Corona-Pandemie**

**Rahmenhygienekonzept Sport  
für die Mehrzweckhalle mit Hartplatz  
und Turnhalle der Eichendorffschule  
vom 25. August 2021, 10:45 Uhr**

**Gültig: ab 27. August 2021**

## **1. Organisatorisches**

- 1.1 Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Gerbrunn als Betreiber der Mehrzweckhalle mit angegliedertem Hartplatz und der Turnhalle der Eichendorffschule verbindliche Rahmenbedingungen für die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.) dieser Sportstätten ab Freitag, 27. August 2021.
- 1.2 Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzepts erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartsspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Die ergänzenden Konzepte sind auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und der darauf aufbauenden standort- und sportartsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte schriftlich zu benennen.
- 1.4 Der Verantwortliche stellt sicher, dass alle Mitglieder durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie ggf. durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ausreichend über die Regelungen und Konzepte informiert sind.
- 1.5 Vor Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist das Funktionspersonal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte durch den Verantwortlichen zu informieren und zu schulen.
- 1.6 Die Einhaltung der Regelungen wird durch den Verantwortlichen oder das Funktionspersonal der Nutzer regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung werden konsequent geeignete Maßnahmen bis hin zum Platzverweis ergriffen. Die Gemeinde Gerbrunn behält sich ergänzende stichpunktartige Kontrollen und ggf. Maßnahmen vor.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 2.1 Für alle Sportstätten der Gemeinde Gerbrunn (Indoor und Outdoor) besteht ein Zutrittsverbot für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- 2.2 Grundsätzlich gilt ein Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich. Weitere Einzelheiten hierzu siehe Ziff. 4 - 9 dieses Konzepts.
- 2.3 In den Sportstätten (Indoor und Outdoor) ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

- 
- 2.4 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Gemeinde hat Aushänge angebracht mit denen die Nutzer auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen werden.
- 2.5 Die Gemeinde führt einmal täglich eine Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport- und Trainingsgeräte ist durch die Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.6 Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, sollte durch die Nutzer darauf geachtet werden, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- 2.7 Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- 2.8 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden und Besuchern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Die Erhebung der Kontaktdaten sollte nach Möglichkeit online erfolgen (z. B. luca-App).

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### **3. Maßnahmen zur Testung**

- 3.1 Bei einer Inzidenz über 35 lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird durch eine vom Nutzer beauftragte Person sichergestellt, dass Indoor-Sportanlagen (Mehrzweckhalle bzw. Turnhalle) nur durch Personen mit negativem Testnachweis betreten werden.

Hierzu ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

vorzulegen.

- 
- 3.2 „Selbsttests“ können von der jeweiligen Person vor Ort selbst durchgeführt werden. Allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Nutzers. Die Selbsttests sind in stabilen und reißfesten Müllsäcken zu sammeln; diese müssen anschließend fest verknotet und im Restmüll entsorgt werden. Bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information des Betroffenen durch die Nutzer (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).
- 3.3 Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweise sind
- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schülern gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- 3.4 Bei einer Inzidenz unter 35 lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entfällt die Testpflicht.
- 4. Maßnahmen vor Betreten der Sportstätten (In- und Outdoor)**
- 4.1 Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, muss das Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt werden.
- 4.2 Vor Betreten der Sportanlage sind die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hinzuweisen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zuzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- 4.3 Bei Betreten der Sportstätte gilt eine Maskenpflicht (Details siehe Ziff. 2.3) auf dem gesamten Sportgelände.
- 4.4 Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht Handdesinfektionsmittel bereit. Falls für einzelne Sportarten / Nutzungen darüber hinaus eine Desinfektion erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte zu berücksichtigen.
- 4.5 Unmittelbar bei Betreten der Sportstätte muss die Dokumentation der Kontaktdaten aller Anwesenden gem. Ziff. 2.8 und ggf. die Maßnahmen zur Testung gem. Ziff. 3 erfolgen.
- 5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Outdoorsportbetrieb (Hartplatz)**
- 5.1 Die Nutzer müssen durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- 5.2 Als Obergrenze sind bei Inzidenzen laut aktuell gültiger Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Höchstzahlen zugelassen (altersunabhängig):

<b>Sportanlage / Raum</b>	<b>Inzidenz <u>unter</u> 35 (<u>ohne</u> Testnachweis)</b>	<b>Inzidenz <u>über</u> 35 (<u>ohne</u> Testnachweis)</b>
Hartplatz Mehrzweckhalle	max. 75 Personen	max. 50 Personen

5.3 Die Nutzer haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Benutzung von Sport- und Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

**6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Indoorsportbetrieb (Mehrzweckhalle und Schulturnhalle)**

6.1 Die Nutzer müssen durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.

6.2 Die Teilnehmerzahl einschließlich Besucher ergibt sich in Abhängigkeit des Volumens der Räumlichkeiten, in dem der Sport ausgeübt wird. Als Obergrenze sind bei Inzidenzen laut aktuell gültiger Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Höchstzahlen zugelassen (altersunabhängig):

<b>Sportanlage / Raum</b>	<b>Inzidenz <u>unter</u> 35 (<u>ohne</u> Testnachweis)</b>	<b>Inzidenz <u>über</u> 35 (<u>mit</u> Testnachweis)</b>
Mehrzweckhalle Hallenbereich	max. 50 Personen	max. 50 Personen
Mehrzweckhalle Versammlungsraum	max. 18 Personen	max. 10 Personen
Mehrzweckhalle Versammlungsraum (großer Teil)	max. 13 Personen	max. 7 Personen
Mehrzweckhalle Versammlungsraum (kleiner Teil)	max. 4 Personen	max. 3 Personen
Mehrzweckhalle Sängerzimmer	max. 5 Personen	max. 3 Personen
Mehrzweckhalle Erkerzimmer	max. 5 Personen	max. 3 Personen
Mehrzweckhalle Konditionsraum	max. 5 Personen	max. 3 Personen
Mehrzweckhalle Kegelbahn	max. 3 Personen	max. 2 Personen
Schulturnhalle	max. 50 Personen	max. 50 Personen

- 
- 6.3 Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sind im Hallenbereich der Mehrzweckhalle und in der Schulturnhalle auf höchstens 120 Minuten beschränkt. In allen übrigen Räumen auf höchstens 45 Minuten.
- 6.4 Die Lüftungsanlagen müssen auf Außenluft gestellt sein. Im Hallenbereich der Mehrzweckhalle und in der Schulturnhalle müssen die Dachfenster außer bei Regen geöffnet sein, in den Nebenräumen sind die Fenster zu kippen. Nach bzw. zwischen jeder Kurs-/ Trainingseinheit ist die Sportstätte abhängig von der Intensität der sportartspezifischen Nutzung ausreichend zu lüften, mindestens jedoch für 15 Minuten.
- 6.5 Geräteräume dürfen nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten werden. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (Details siehe Ziff. 2.3).
- 6.6 Die Nutzer haben beim Betreten und Verlassen der Hallen sowie bei der Nutzung von Umkleiden und Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Details siehe Ziff. 2.3) zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- 6.7 Umkleidekabinen und Duschen dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m genutzt werden. In den Umkleideräumen dürfen sich jeweils max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten. In den Duschräumen jeweils max. 1 Person. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Nutzern mindestens 2 m beträgt.
- 6.8 Die Nutzer haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Benutzung von Sport- und Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- 7. Zusätzliche Maßnahmen in den sanitären Einrichtungen (Mehrzweckhalle und Schulturnhalle)**
- 7.1 Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt Maskenpflicht (Details siehe Ziff. 2.3).
- 7.2 In den sanitären Einrichtungen wird auf eine ausreichende Durchlüftung durch die Lüftungsanlage und - soweit vorhanden dauerhaft gekippte Fenster - gesorgt.
- 7.3 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden einmal täglich durch die Gemeinde gereinigt.
- 7.4 Falls im Rahmen einzelner / verstärkter Nutzungen eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 8. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb**
- 8.1 Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht (Details siehe Ziff. 2.3). Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- 8.2 Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- 8.3 Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des

- 
- gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- 8.4 Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- 8.5 Auch für die Athleten gilt bei einer Inzidenz über 35 lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Nachweispflicht von negativen Tests nach Ziff. 3 dieses Konzepts. Bei einer Inzidenz unter 35 besteht keine Testpflicht.
- 8.6 Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- 8.7 Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 8.8 Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- 8.9 Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- 8.10 Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- 8.11 Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.
- 9. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer**
- 9.1 Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Nutzer der Anlage bzw. sein Vertreter die Möglichkeit, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 9.2 Für Zuschauer gilt eine Maskenpflicht (Details siehe Ziff. 2.3) – auch am Sitzplatz. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz unter freiem Himmel abgenommen werden.
- 9.3 Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.
- 9.4 Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- 9.5 Bei einer Inzidenz über 35 lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung haben sämtliche Zuschauer einen entsprechenden Testnachweis gem. Ziff. 3 dieses Konzepts vorzulegen. Bei einer Inzidenz unter 35 besteht keine Testpflicht
- 9.6 Zuschauern sind feste Sitzplatznummern vorzugeben, z.B. durch Ausstellung entsprechender Tickets. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung (siehe Ziff. 2.8) sichergestellt.
- 9.7 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht ein Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern hat der Nutzer im Rahmen seines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts zusätzliche Desinfektionsmöglichkeiten bereit zu stellen.



- 
- 9.8 Durch entsprechende Absperrungen ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- 9.9 Durch Einweiser, Absperrungen, etc. ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m kommt.

Gerbrunn, 25. August 2021  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister